



**Richtlinie über Qualifizierung  
und Leistungen in der Kindertagespflege  
nach SGB VIII der Stadt Idar-Oberstein**

in der Fassung vom 14.03.2007, zuletzt geändert zum 01.01.2014

# Richtlinie über Qualifizierung und Leistungen in der Kindertagespflege nach SGB VIII der Stadt Idar-Oberstein

in der Fassung vom 14.03.2007, zuletzt geändert zum 01.01.2014

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2. Voraussetzung zur Leistungsgewährung</b>	<b>4</b>
2.1 Zielgruppe.....	4
2.2 Kindertagespflege bei Verwandten.....	4
2.3 Geeignetheit der Tagespflegeperson.....	5
2.4 Prüfung der Eignung durch das Stadtjugendamt.....	5
2.5 Zuständigkeit .....	6
<b>3. Erlaubnis zur Kindertagespflege</b>	<b>6</b>
<b>4. Gewährung von Leistungen</b>	<b>7</b>
4.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen (Anlage 1) .....	7
4.2 Einkommenssteuerpflicht .....	9
4.3 Kostenbeitrag der Eltern (Anlage 2).....	9
<b>5. Antrag, Zahlungsweise</b>	<b>10</b>
<b>6. Mitwirkungspflicht</b>	<b>10</b>
<b>7. Inkrafttreten</b>	<b>11</b>
<b>8. Anlagen</b>	<b>11</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>11</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>13</b>
<b>Berechnungskriterien zur Ermittlung der Einkommensgrenze:</b>	<b>13</b>

## 1. Allgemeines

Der gesetzliche Auftrag zur Förderung von Kindern in Tagespflege, als Leistung der Jugendhilfe, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung dieser Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Stadt Idar-Oberstein ist nach § 24 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagespflege vorzuhalten.

Die Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme wird in den §§ 22, 23, 24 SGB VIII näher beschrieben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Kindertagespflege mittelfristig als gleichrangiges Angebot, neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, ausgestaltet werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII wird Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, d. h. dort wo das Kind lebt, geleistet, **oder in anderen zu diesem Zwecke angemieteten geeigneten Räumen.**

Kindertagespflege ist als institutionsergänzende Maßnahme zu verstehen. Mit dem Angebot der Kindertagespflege verfolgt das Jugendamt der Stadt Idar-Oberstein das Ziel die (Rand-) Betreuungszeiten vor und nach Öffnung von Tageseinrichtungen und Schulen oder an Wochenenden abzudecken. Familienunterstützend soll die Kindertagespflege mit ihrem Bildungs- und Betreuungsangebot die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit fördern und den Sorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. **Bei Kindern, die ein Recht auf einen Betreuungsplatz haben, sind diese Möglichkeiten vorrangig auszuschöpfen.**

**In Kindertagespflege können Klein-, Kindergarten- und Schulkinder betreut werden.**

Zu den weiteren Aufgaben des Jugendamtes Idar-Oberstein im Bereich der Kindertagespflege zählen:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 SGB VIII) sowie
- die Festsetzung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten (§ 90 Abs. 1 SGB VIII).

## 2. Voraussetzung zur Leistungsgewährung

### 2.1 Zielgruppe

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII vom vollendeten **ersten** Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung (z.B. Kindergarten) geht der Kindertagespflege vor.

Kindertagespflegeplätze werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (wollen)
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil nehmen oder
- die erforderliche Betreuung in einer Tageseinrichtung nicht gesichert oder
- eine Betreuung aus erzieherischen Gründen notwendig ist.

Ab 01. August 2013 ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - 2.1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - 2.2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - 2.3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung ab dem 01. August 2013).

### 2.2 Kindertagespflege bei Verwandten

Kindertagespflege bei Großeltern oder weiteren Verwandten ergibt sich in der Regel immer dann, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten die Tagespflege auf privatrechtlicher Basis selber organisieren.

Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt. **Sofern Großeltern als geeignete Tagespflegepersonen anzusehen sind und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben, können sie dementsprechend gegenüber dem Jugendamt die Erstattung angemessener Kosten nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII geltend machen.**

## 2.3 Geeignetheit der Tagespflegeperson

Eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung durch das Stadtjugendamt Idar-Oberstein ist die Geeignetheit der Tagespflegeperson. Sie wird durch das Jugendamt festgestellt. Geeignet im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII sind Personen:

- die sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- die über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügen, die sie in einem Qualifizierungslehrgang (***nach den Richtlinien des Landes in der jeweils gültigen Fassung***) erworben oder anderweitig nachgewiesen haben,
- die bereit sind, sich regelmäßig weiter zu qualifizieren,
- die zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit sind,
- die über kindgerechte Räume verfügen und oder bereit sind, ggf. die Räume der Eltern zu nutzen,
- die ihre charakterliche Eignung durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen,
- die die charakterliche Eignung der in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen,
- die ihre gesundheitliche Eignung durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses nachweisen,
- ***die ihre Eignung durch Vorlage eines Erste Hilfe Kurses speziell für Säuglinge und Kleinkinder nachweisen, der alle zwei Jahre aufgefrischt werden soll,***
- ***die Kenntnisse in der Lebensmittelhygiene haben.***

Durch einen ausgeübten Beruf darf die Betreuung des Tagespflegekindes nicht eingeschränkt werden. Die Geeignetheit setzt außerdem voraus, dass die Gesundheit und Belastbarkeit der Tagespflegeperson nicht eingeschränkt ist.

## 2.4 Prüfung der Eignung durch das Stadtjugendamt

Das Jugendamt prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson durch:

- Informationsgespräche im Jugendamt
- Hausbesuche
- Prüfung der eingereichten Unterlagen

Die Eignung einer Tagespflegeperson ist auch bei einer reinen Vermittlungstätigkeit durch das Jugendamt sorgfältig zu prüfen.

Haben die Erziehungsberechtigten sich ohne Vermittlung durch das Jugendamt eine Tagespflegeperson gesucht, ist es Aufgabe des Jugendamtes hier ebenso die Eignung sorgfältig zu prüfen.

Ist die vom Jugendamt oder von den Erziehungsberechtigten nachgewiesene Person im Besitz einer gültigen Tagespflegeerlaubnis, so bedarf es keiner gesonderten Eignungsfeststellung mehr.

Die Eignung ist stets auf das konkrete Pflegeverhältnis zu beziehen, Kinder mit besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen stellen insofern besondere Anforderungen an die Eignung einer Tagespflegeperson.

## **2.5 Zuständigkeit**

Für die Gewährung von Leistungen ist nach § 86 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Leben die Eltern in verschiedenen Jugendamtsbereichen und steht ihnen die Personensorge gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Weitere Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ergeben sich aus dem § 86 SGB VIII.

## **3. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nach § 43 SGB VIII erforderlich, wenn eine Tagespflegeperson Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen,
- während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- länger als drei Monate betreut.

Wird die Betreuung im Einzelvertrag nur für einen Teil des Tages oder für bestimmte Wochentage vereinbart, kann der Kindertagespflegeperson die Möglichkeit gegeben werden, auch mehr als fünf Betreuungsverträge abzuschließen. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Tagespflegeperson nur insgesamt bis zu 10 Kinder in Tagespflege nehmen kann.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann eine Betreuung von bis zu höchstens 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern gestatten, aber auch für weniger Kinder erteilt werden. Sie ist auf 5 Jahre befristet und bezieht sich auf die Tagespflegeperson und nicht auf einzelne Kinder.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe ausgestellt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. § 87a Abs. 1 SGB VIII). Zur Sicherung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII können mit der Erlaubnis auch Auflagen ausgesprochen werden.

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ein Kind betreut (§ 104 Abs. 1 SGB VIII).

## **4. Gewährung von Leistungen**

### **4.1 Gewährung einer laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen (Anlage 1)**

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1-3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson Anspruch auf Geldleistungen. Diese umfassen insbesondere die angemessenen Kosten für Sachaufwendungen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (siehe Absatz a).

Kindertagespflegepersonen werden ab 2009 sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer behandelt.

Wird die Kindertagespflegeperson nach §§ 23 und 24 SGB VIII im Auftrag des Jugendamtes tätig, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Alterssicherung (siehe Absatz b, c, d, e).

Die Erstattung der Förderleistung sowie die Erstattung der Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Alterssicherung erfolgt monatlich.

Darüber hinaus werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (siehe Absatz b) erstattet.

Die Höhe der anzuerkennenden Beträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege, in der jeweils gültigen Fassung.

a) Der Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege variiert aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedarfe der Eltern stark. Von daher wird die Geldleistung nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand gezahlt. Der Betreuungsumfang wird in 8 Zeitstufen erfasst, die nach der wöchentlichen Betreuungsleistung gestaffelt sind. Es erfolgt eine Abstufung in „5-Stunden-Schritten“. Bei einer Kinderbetreuung, die über eine wöchentliche Betreuungsleistung der Zeitstufe 8 hinausgeht (40 Stunden), wird das Tagespflegegeld um die hinzuzurechnende wöchentliche Betreuungsleistung (Zeitstufe 1-8) erweitert. Bei einer „Übernacht-Betreuung“ wird die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit 25 % (also mit 2 Stunden) berücksichtigt.

Kosten für eine „Übernacht-Betreuung“ von Kindern werden nur übernommen, wenn dies auf Grund der Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils erforderlich ist (z. B. Nachtdienst bei Krankenschwestern oder Polizisten).

Die Höhe der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen bestimmt sich nach der Zahl der wöchentlich geleisteten Betreuungsstunden und wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Der Anteil des Sachaufwandes in der Geldleistung „Sachaufwand und Förderleistung“ beträgt 20%, der bei Tagespflege im Haushalt des Erziehungsberechtigten in der Regel entfällt.

b) Werden Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt gefördert, erstattet der örtliche Jugendhilfeträger die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Die Voraussetzungen für den Nachweis der Tagespflegetätigkeit legen die Krankenkassen fest. Kindertagespflegepersonen sollten sich zur Abklärung ihres Krankenversicherungsstatus und ihrer -versicherungsmöglichkeiten an die zuständige Krankenkasse wenden.

c) Ob und in welcher Höhe Pflichtbeiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen sind, ist abhängig vom Bestehen einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung.

d) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet. Steht eine Tagespflegeperson mit ihren Leistungen dem Jugendamt dauerhaft nicht mehr zur Verfügung, so wird der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung anteilig der betreuten Monate erstattet.

e) Tagespflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhalten. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene Betrag, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von 19,9 % entspricht bei einem Monatseinkommen von 400 € einem Betrag von monatlich 79,60 €.

Davon sind 50 %, also 39,80 €, monatlich erstattungsfähig. Für Tagespflegepersonen, die geringere oder höhere Geldleistungen erhalten, fällt dieser Betrag entsprechend geringer oder höher aus, weil er sich stets auf die Hälfte des Beitragsatzes zur gesetzlichen Alterssicherung beläuft (zurzeit 9,95 % der vom Jugendamt gezahlten Geldleistung).

Die Beiträge zur Altersvorsorge erstattet das Jugendamt nur dann, wenn die Tagespflegeperson diese nachweist.

Bei Beendigung der Tagespflege wird taggenau abgerechnet und ggf. die zu viel überwiesenen Beiträge per Leistungsbescheid zurück gefordert.



Abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen erhalten derzeit keine Erstattung vom Jugendamt. Dies muss mit den Eltern als Arbeitgeber verhandelt werden.

## 4.2 Einkommenssteuerpflicht

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 müssen Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden und nicht in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ihre Einkünfte aus der selbstständigen Tagespflege Tätigkeit versteuern (§ 18 EStG). Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG n. F. die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu leistenden Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherungsbeiträge.

Zu versteuern ist der Gewinn, d. h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sollten Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

## 4.3 Kostenbeitrag der Beitragsschuldner (Anlage 2)

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Da bisher keine landesrechtlichen Regelungen erlassen wurden, wird die Heranziehung durch die „Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Stadt Idar-Oberstein“ geregelt (vgl. §§ 4, 6, 7 und 8 der Satzung).

Die Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagespflege orientiert sich an den Kostenbeiträgen für andere Kindertagestätten (Krippen, Horte).

Aufgrund der Gesamtsumme des anzurechnenden Einkommens des Beitragsschuldners (Ermittlung der Gesamtsumme der Einkünfte der häuslichen Gemeinschaft **der letzten 12 Monate** vor Antragstellung), erfolgt die Ermittlung der Kostenbeitragsstufe. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich darüber hinaus nach der Zahl der Kinder, für die eine Familie Kindergeld bezieht.

Der Kostenbeitrag reduziert sich um den in der **Anlage 2**, angegebenen Prozentsatz, wenn die Tagespflege zusätzlich zur Tageseinrichtung benötigt wird. Die Kosten für die Tageseinrichtung sind nachzuweisen.

Wird Tagespflege nur während der Schul- oder Kindergartenferien in Anspruch genommen, so erfolgt die Berechnung des Kostenbeitrags taggenau (pauschaler Monatskostenbeitrag: 30 x tatsächlichen. Betreuungstage).

Der Kostenbeitrag darf monatlich nicht die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson übersteigen.

Das Jugendamt kann den Kostenbeitrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen, wenn:

- den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist und / oder
- die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Familien mit vier Kindern bleiben beitragsfrei. Eltern, die den Höchstsatz des bereinigten Jahreseinkommens überschreiten, erhalten keine öffentliche Förderung.

## 5. Antrag, Zahlungsweise

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes. Der Antrag ist beim Jugendamt – Pflegekinderdienst – **vor Beginn der Betreuung** zu stellen.

Die Tagespflegeperson hat über die Betreuungszeiten einen Nachweis zu führen, der von einem Elternteil des betreuenden Kindes gegenzuzeichnen ist.

Der Nachweis ist bis zum 5. des auf den Betreuungsmonat folgenden Monats beim Jugendamt einzureichen. Die Zahlung erfolgt an die Tagespflegeperson zum 15. des auf den Betreuungsmonat folgenden Monats.

## 6. Mitwirkungspflicht

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I).

Die Eltern des Kindes haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung ihres Jahreseinkommens vorzulegen. Änderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer fehlenden Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen in vollem Umfang zuzumuten ist.

Des Weiteren haben die Tagespflegeperson und die Eltern jede Änderung im Betreuungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für

- Änderungen im Betreuungsumfang,
- Vertretung der Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson und
- insbesondere für die Beendigung der Betreuung.

Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrags werden ggf. Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

## 7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien vom 14.03.2007 tritt am **01.01.2014** in Kraft.

## 8. Anlagen

### Anlage 1

Als Anlage 1 zu Nr. 4.1 der Richtlinie über Qualifizierung und Leistungen in der Kindertagespflege nach SGB VIII der Stadt Idar-Oberstein wird die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen ab dem **01.01.2014** wie folgt festgesetzt:

Wöchentliche Betreuungslleistung		Tagespflegegeld Monatlich		Alterssicherung monatlich	
		ohne Qualifikation	mit	(z.Zt. max. 9,95 % des Tagespflegegeldes) ohne	mit Qualifikation
- 5 Stunden	12,5%	<b>55,00 €</b>	<b>68,00 €</b>	<b>5,47 €</b>	<b>6,77 €</b>
- 10 Stunden	25,0%	<b>110,00 €</b>	<b>137,00 €</b>	<b>10,95 €</b>	<b>13,63 €</b>
- 15 Stunden	37,5%	<b>165,00 €</b>	<b>206,00 €</b>	<b>16,42 €</b>	<b>20,50 €</b>
- 20 Stunden	50,0%	<b>220,00 €</b>	<b>275,00 €</b>	<b>21,89 €</b>	<b>27,36 €</b>
- 25 Stunden	62,5%	<b>275,00 €</b>	<b>343,00 €</b>	<b>27,36 €</b>	<b>34,13 €</b>
- 30 Stunden	75,0%	<b>330,00 €</b>	<b>412,00 €</b>	<b>32,84 €</b>	<b>40,99 €</b>
- 35 Stunden	87,5%	<b>385,00 €</b>	<b>481,00 €</b>	<b>38,31 €</b>	<b>47,86 €</b>
- 40 Stunden	100,0%	<b>440,00 €</b>	<b>550,00 €</b>	<b>43,78 €</b>	<b>54,73 €</b>

Darüber hinaus werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson erstattet.

**(40 Std.x 4,33 = 173,2 Std/Monat = 550,-€ = 3,18 €/Std., vorher 2,53 €/Std.)**

## Anlage 2

Als **Anlage** zu § 4 der Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Stadt Idar-Oberstein werden die Kostenbeiträge der Eltern wie folgt festgesetzt:

Stufe	Einkommen laut Berechnungsgrundlage von jährlich	Kosten anteilig in ca. %	Kostenbeitrag			
			bei 1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird, 100 % = 3/3 monatlich	bei 2 Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, 2/3 monatlich	bei 3 Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, 1/3 monatlich	bei 4 und mehr Kindern, beitragsfrei
1	bis 16.500 €	<b>2,5 %</b>	<b>13,75 €</b>	<b>9,17 €</b>	<b>4,58 €</b>	- €
2	ab 16.501 €	5,00 %	<b>27,50 €</b>	<b>18,33 €</b>	<b>9,17 €</b>	- €
3	ab 20.501 €	10,00 %	<b>55,00 €</b>	<b>36,67 €</b>	<b>18,33 €</b>	- €
4	ab 24.501 €	20,00 %	<b>110,00 €</b>	<b>73,33 €</b>	<b>36,67 €</b>	- €
5	ab 28.501 €	30,00 %	<b>165,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>55,00 €</b>	- €
6	ab 32.501 €	40,00 %	<b>220,00 €</b>	<b>146,67 €</b>	<b>73,33 €</b>	- €
7	ab 36.501 €	50,00 %	<b>275,00 €</b>	<b>183,33 €</b>	<b>91,67 €</b>	- €
8	ab 40.501 €	60,00 %	<b>330,00 €</b>	<b>220,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	- €
9	ab 44.501 €	70,00 %	<b>385,00 €</b>	<b>256,67 €</b>	<b>128,33 €</b>	- €
10	ab 48.501 €	80,00 %	<b>440,00 €</b>	<b>293,33 €</b>	<b>146,67 €</b>	- €
11	ab 52.501 €	90,00 %	<b>495,00 €</b>	<b>330,00 €</b>	<b>165,00 €</b>	- €
12	ab 56.501 €	100,00 %	<b>550,00 €</b>	<b>366,67 €</b>	<b>183,33 €</b>	- €

Eltern, die nachweislich bereits einen Beitrag für die Betreuung ihres Kindes zahlen (für Kindergarten, Krippe oder Hort) und zusätzlich noch Tagespflege in Anspruch nehmen, zahlen in den Einkommensstufen 1 - 6 lediglich 50 % des Kostenbeitrags für die Tagespflege, in den Stufen 7 - 12 einen reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75 %

Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt - § 5 Abs. 1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. – hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG analog.

## Anlage 3

### Grundsätzliche Berechnungskriterien zur Ermittlung

#### der Einkommensgrenze:

- Ermittlung der **Summe der Einkünfte der häuslichen Gemeinschaft des Beitragsschuldners für die letzten 12 Monate:**
  - durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung für den entsprechenden Zeitraum (**= Nettoverdienst**)
- Anschließend erfolgt der **Abzug der Werbungskosten.**
  - Abzug des Pauschalbetrages von 1.000,00 €
  - **oder tatsächlich nachgewiesene Werbungskosten laut letztem Steuerbescheid**
- **Abzug von nachgewiesenen Beträgen für Unterhaltspflichten für andere Unterhaltsberechtigte, die nicht in der Familie wohnen (z.B. geschiedene Ehefrau, Kinder aus erster Ehe, etc.) – bis zum Höchstbetrag von insgesamt 7.680,00 € jährlich**
- **Sonstige Einkünfte:** Entgeltersatzleistungen, (z. B. Elterngeld ./. Freibetrag 300,00 €, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, etc.), Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und geringfügige Beschäftigung hinzuaddiert.
- Aufgrund der Gesamtsumme des anzurechnenden Einkommens (**der häuslichen Gemeinschaft**) erfolgt die **Ermittlung der Kostenbeitragsstufe** in der Tabelle.
- Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich darüber hinaus nach der **Zahl der Kinder, für die die häusliche Gemeinschaft Kindergeld erhält.**